

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee
Beschlussvorlage
ABZV/20/002
öffentlich

Betreff

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes
Tollensesee - Abwassergebührensatzung -**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 28.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Andy Marquardt	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Marquardt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee (Entscheidung)	29.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee - Abwassergebührensatzung -.

Sachverhalt:

^{Die} Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Abwasserbeseitigung macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Abwassergebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden

Die Minderung der Mengengebühr wird für das Jahr 2021 um 0,54 EUR/m³ von vormals 5,39 EUR/m³ auf 4,85 EUR/m³ vorauskalkuliert.

Mit der Beschlussfassung zur Abwassergebührensatzung wird die beiliegende Gebührenkalkulation gebilligt.

Auf Grund des sich stetig verändernden Verbrauchs der Haushalte von Trinkwasser wird zukünftig weiterhin mit geringfügigen Abweichungen in Bezug auf die Mengengebühr zu rechnen sein. Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01.01.2022.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Anlagen:

- Abwassergebührensatzung
- Kalkulation Abwassergebühren ab 01.01.2021

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensees
- Abwassergebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensees vom 27.11.2019 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensees in der Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Abwassergebühr erhoben.
- (2) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
 - b) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der darauffolgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§3 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergrundgebühr beträgt für jede Wohneinheit und jeden Bungalow pro Jahr 104,64 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt 4,85 Euro je Kubikmeter.

§4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften, Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§5 Entstehung und Beseitigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Absatz 2 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) festzusetzende Gebühr sind periodisch Abschlagszahlungen zu leisten. Näheres hierzu regelt der Betreiber. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Verband durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

§8
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Absatz 2 a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§9
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 Absatz 4, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000, - Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Groß Nemerow, 29.10.2020

(Dienstsiegel)

Stegemann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13.07.2011 hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann.

AZV Tollensesee
Übersicht zur Abwasserentsorgung

Vorkalkulation Abwassergebühren / -entgelte 2021
 Stand 26.08.2020 Änderungen vorbehalten.

Zeile		Berechnung	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan
1	abgesetzte Menge Schmutzwasser	m ³	135.282	123.000	125.000
2	Gebührenerlöse brutto	€	850.969	846.846	791.088
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m ³	=2:1 6,29	6,88	6,33
	Kosten netto:				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	0	436.476	404.327
b	kalkulatorische Abschreibungen	€		111.965	121.048
c	kalkulatorische Zinsen	€		83.366	85.166
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€		-4.378	-5.312
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€		-3.115	-2.887
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€	b+c+d+e	187.838	198.016
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€		40.421	42.761
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€		9.336	8.449
i	Umlage TAB Leitungskosten	€		19.320	22.049
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€		952	947
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		694.342	676.548
n	zzgl. USt	€		131.925	128.544
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€		826.267	805.093
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€		4.075	4.075
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€		8.482	8.000
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€		414	77
r	Einzelwagnis Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€		414	77
s	Summe Kosten Gemeinde / Stadt / ZV	€		12.971	12.152
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€		839.238	817.244
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 6,20	7,02	6,54
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres	€	=2-4 11.731	-16.336	-26.156
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€	=8+9+10 -34.051	-29.593	-26.156
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	-6.476	-15.261	-4.419
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-7.856	-6.476	-15.261
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	-19.719	-7.856	-6.476
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 805.187	833.589	791.088
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€			
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€	=11-11a 805.187	833.589	791.088
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 5,95	6,78	6,33
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 45.782	13.257	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	*) 20.808	36.998	24.099
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 66.591	50.255	24.099

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in EUR je m³ zum 01.01.2021:

Gebühr vor 2021: 5,39
 Anpassung um EUR/m³: -0,54
 ab 01.01.2021: 4,85

Grundgebühr, umgerechnet in EUR je m³:

1,48

Summe = Erlös brutto je m³ ab 01.01.2021 (vgl. Zeile 3):

6,33